

Statistik der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten\* (Stand: 30.06.) am Arbeitsort 2009 - 2018

Ziffern	Wirtschaftszweige 2008	2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018
<b>A-U</b>	<b>Beschäftigte insgesamt</b>	<b>33.747</b>	<b>34.326</b>	<b>35.383</b>	<b>36.327</b>	<b>37.585</b>	<b>37.847</b>	<b>38.491</b>	<b>39.004</b>	<b>40.042</b>	<b>40.618</b>
<b>A</b>	<b>Land-u.Forstwirtschaft.</b>	<b>397</b>	<b>394</b>	<b>436</b>	<b>489</b>	<b>521</b>	<b>549</b>	<b>570</b>	<b>651</b>	<b>702</b>	<b>685</b>
<b>B-F</b>	<b>Produzier. Gewerbe insgesamt</b>	<b>14.921</b>	<b>14.995</b>	<b>15.608</b>	<b>15.978</b>	<b>16.348</b>	<b>16.182</b>	<b>16.084</b>	<b>16.011</b>	<b>16.482</b>	<b>16.838</b>
B-E	Prod.Gew.o.Baugew.	11.570	11.701	12.178	12.413	12.665	12.620	12.644	12.634	13.009	13.274
B	Bergb.Gew.Stein.Erd.	112	.	.	.	116	116	113	.	120	110
C	Verarbeit.Gewerbe	11.046	11.172	11.650	11.882	12.123	12.036	12.091	12.123	12.493	12.782
	- Nahr.Getr.u.Tabak	2.797	2.904	3.046	3.091	3.186	3.232	3.218	3.226	3.433	3.441
	- Textil, Schuhen	.	.	40	31	21	22	23	27	25	28
	- Holzw., Papier	1.026	1.008	1.003	1.008	994	969	2.727	2.039	2.460	2.518
	- Gummi,Glas,Keram.	2.857	2.889	3.057	3.106	3.613	3.618	1.928	2.682	2.703	2.752
	- Metallzeug.u.bearb	1.459	1.470	1.513	1.524	1.581	1.417	1.408	1.352	944	1.072
	- H.v.DV-Ger.,opt.Erz.	.	.	47	57	58	58	62	60	79	85
	- H.v.elekt.r.Ausrüstg.	512	492	487	501	501	507	484	389	413	444
	- Maschinenbau	1.475	1.449	1.486	1.526	1.533	1.530	1.519	1.591	1.673	1.691
	- Fahrzeugbau	218	220	237	231	241	259	271	270	255	250
	- H.v. Möbeln,Rep.	619	658	734	807	395	424	451	487	508	501
D	Energieversorgung	.	.	.	.	127	136	129	.	119	110
E	Wasservers.,Entsorg.	.	307	292	292	299	332	311	285	277	272
F	Baugewerbe	3.351	3.294	3.430	3.565	3.683	3.562	3.440	3.377	3.473	3.564
	- Hoch- und Tiefbau	1.167	1.161	1.240	1.250	1.211	1.149	1.107	1.110	1.142	1.181
	- Vorber.Baustell.arb.	2.184	2.133	2.190	2.315	2.472	2.413	2.333	2.267	2.331	2.383
<b>G-U</b>	<b>Dienstleist.bereiche insgesamt</b>	<b>18.426</b>	<b>18.933</b>	<b>19.339</b>	<b>19.860</b>	<b>20.716</b>	<b>21.116</b>	<b>21.836</b>	<b>22.342</b>	<b>22.858</b>	<b>23.095</b>
G-I	Handel, Verkehr,GG	7.102	7.129	7.318	7.423	7.781	7.854	8.020	8.135	8.371	8.488
G	Handel, Inst.u.Rep.	4.213	4.224	4.288	4.218	4.596	4.407	4.462	4.574	4.560	4.673
	- Kfz-Handel,Rep.Kfz	661	649	670	695	683	700	701	700	728	727
	- Großhandel(o.Kfz)	1.223	1.224	1.155	1.104	1.473	1.446	1.425	1.459	1.401	1.430
	- Einzelhandel(o.Kfz)	2.329	2.351	2.463	2.419	2.440	2.261	2.336	2.415	2.431	2.516
H	Verkehr und Lagerei	1.195	1.216	1.256	1.334	1.331	1.547	1.538	1.523	1.636	1.693
I	Gastgewerbe	1.694	1.689	1.774	1.871	1.854	1.900	2.020	2.038	2.175	2.122
J	Inform.,Kommunikat.	77	94	.	.	.	132	141	138	148	153
	- Verlagsw.,aud.Medien	.	.	.	16	16	.	.	16	.	14
	- Telekommunikation	17	.	13	.	.	.	.	6	.	8
	- Informat.techn.	.	.	93	107	111	106	115	116	127	131
K	Finanz- u. Vers.DL	910	895	924	903	908	919	946	924	896	877
	- Finanzdienstleist.	821	803	826	808	806	821	839	816	787	756
	- Versich.,Finanzdl.	89	92	98	95	102	98	107	108	109	121
L	Grund-,Wohn.wesen	55	53	60	.	.	102	107	120	140	144
M-N	freiberuf.wiss.Diens insgesamt	2.271	2.430	.	2.535	2.246	2.474	2.729	2.883	3.033	3.008
M	Freiber.,wissens.DL	647	678	700	731	799	965	1.016	1.030	1.033	1.066
	- Freiberuf.Dienstl.	566	580	595	617	682	856	901	917	908	918
N	Sonst.wirtschaftl.DL	1.624	1.752	.	1.804	1.447	1.509	1.713	.	2.000	1.942
	- Überlass.Arbeitskr.	.	.	.	216	220	.	.	.	.	611
O-Q	Öff.Verwalt.,Verteid insgesamt	7.330	7.580	7.718	8.049	8.805	8.892	9.134	1.853	9.505	9.619
O	Ö.Vw.,Vertei.,So.v.	2.087	2.160	2.203	2.225	2.205	2.302	2.324	664	2.396	2.444
	- dar. Öff. Verwaltung	1.764	1.833	.	.	1.911	1.935	1.958	9.350	2.046	2.072
P	Erzieh.u.Unterricht	536	550	557	589	928	958	982	2.368	1.036	996
Q	Gesundh.,Soz.wesen	4.707	4.870	4.958	5.235	5.672	5.632	5.828	2.000	6.073	6.179
	- Gesundheitswesen	2.771	2.849	2.888	2.882	2.888	2.916	2.952	1.034	2.984	3.018
	- Heime u.Sozialwesen	1.936	2.021	2.070	2.353	2.784	2.716	2.876	5.948	3.089	3.161
R-U	Kunst,Unterh.,so.Dl. insgesamt	681	752	742	729	748	743	759	2.951	765	806
R	Kunst, Unterhaltung	.	.	.	125	122	134	133	2.997	154	160
S	Sonst.Dienstleist.	497	560	545	504	524	508	523	792	509	545
T	Private Haushalte	72	72	79	.	.	101	.	143	.	.
U	Exterr.Org.u.Kö.sch.	.	.	.	.	.	.	.	533	.	.

\* Hinweis:

Die Statistik der Bundesagentur für Arbeit hat am 28. August 2014 eine Revision der Beschäftigungsstatistik durchgeführt. Die Revision wurde rückwirkend bis 1999 vorgenommen. Sie ist das Ergebnis einer modernisierten Datenaufbereitung mit genaueren Ergebnissen und zusätzlichen Inhalten für diese Statistik.

Die Revision führt durch die Einbeziehung neuer Personengruppen zu einer Erhöhung des Bestandes. Als zahlenmäßig größte Personengruppe, welche zu den

sozialversicherungspflichtig Beschäftigten gezählt wird, sind dabei die behinderten Menschen in anerkannten Werkstätten oder gleichartigen Einrichtungen zu nennen. Sie führen zu einem deutlichen Anstieg der Beschäftigten im Wirtschaftsabschnitt „Q“ Gesundheits- und Sozialwesen.

Ab Januar 2012 kamen Personen, die einen Berufsfreiwilligendienst leisten, hinzu und bewirken nochmals einen Anstieg der Gesamtzahl.

Die revidierten Ergebnisse werden ab 28. August 2014 veröffentlicht und ersetzen ab diesem Zeitpunkt die bisherigen Ergebnisse für die jeweiligen Zeiträume.

Im August 2016 hat die Bundesagentur für Arbeit durch die Zuordnung von "Fällen ohne Angabe" die Daten erneut rückwirkend ab 1999 geringfügig geändert. Die statistischen Ergebnisse hinsichtlich der Gliederung nach dem Arbeitsort bzw. in wirtschaftsfachlicher Gliederung weichen in Folge nun von den bisherigen Ergebnissen leicht ab. Der statistische Aussagegehalt der berichtigten Ergebnisse ist vom Grundsatz her zwar der Gleiche, in kleinräumiger Gliederung kann die Minimierung der Fälle mit „Keine Angabe“ zugunsten „gültiger“ Kategorien der entsprechenden Dimensionen jedoch zu einer deutlichen Verbesserung des Aussagegehalts führen.

Im Jahr 2016 sind aufgrund eines technischen Problems im Datenverarbeitungsprozess der BA in größerem Umfang Arbeitgebermeldungen zur Sozialversicherung nicht in die Statistik-Datenverarbeitung eingeflossen. Diese Meldungen wurden im Jahr 2017 nachträglich aufgenommen und die Ergebnisse der Beschäftigungsstatistik neu ermittelt. Daher erfolgt eine Revision der Beschäftigungsstatistik, die für Rheinland-Pfalz einen Anstieg um ca. 3000 soz. Beschäftigte für den Stichtag 30. Juni 2016 bedeutet.

## Definition:

Maßgebend für die Verschlüsselung der Wirtschaftszweige ist ab 2008 die „Klassifikation der Wirtschaftszweige, Ausgabe 2008 (WZ 2008)".

### Sozialversicherungspflichtig Beschäftigte

Zu diesem Personenkreis zählen alle Arbeitnehmer/-innen einschließlich der zu ihrer Berufsausbildung Beschäftigten die kranken-, renten-, pflegeversicherungspflichtig und/oder beitragspflichtig nach dem Recht der Arbeitsförderung sind oder für die von den Arbeitgebern Beitragsanteile nach dem Recht der Arbeitsförderung zu entrichten sind. Aus dieser Abgrenzung ergibt sich, dass in der Regel alle Arbeiter/-innen und Angestellten (einschließlich Personen in beruflicher Ausbildung) von der Sozialversicherungspflicht erfasst werden. Daneben besteht in wenigen Fällen auch für Selbständige Versicherungspflicht in der Sozialversicherung.

Wehr- und Zivildienstleistende gelten dann als sozialversicherungspflichtig Beschäftigte, wenn sie ihren Dienst aus einem auch weiterhin bestehenden Beschäftigungsverhältnis heraus angetreten haben und nur wegen der Ableistung dieser Dienstzeiten kein Entgelt erhalten.

Nicht zu den sozialversicherungspflichtig Beschäftigten zählen dagegen der weitaus überwiegende Teil der Selbständigen, die mithelfenden Familienangehörigen sowie die Beamten.

Ab dem Stichtag 1. April 1999 sind die gesetzlichen Regelungen zur Sozialversicherungspflicht geringfügiger Beschäftigungsverhältnisse grundlegend geändert bzw. ab dem Stichtag 1. April 2003 modifiziert worden. Nach der maßgebenden Regelung des § 8 SGB IV (neu) wird zwar nach wie vor zwischen kurzfristigen Beschäftigungen (als „kurzfristig“ gilt eine Tätigkeit immer dann, wenn sie nach ihrer Eigenart oder im Voraus vertraglich auf höchstens zwei Monate oder 50 Arbeitstage begrenzt ist) auf der einen und geringfügig entlohnten Tätigkeiten (als „geringfügig entlohnt“ ist eine Tätigkeit dann zu klassifizieren, wenn bestimmte Einkommenshöchstgrenzen nicht überschritten werden) auf der anderen Seite unterschieden. Ab dem vorgenannten Stichtag gilt im früheren Bundesgebiet wie auch in den neuen Ländern und Berlin-Ost allerdings eine einheitliche und gegenwärtig auf 400 Euro festgeschriebene Entgeltgrenze (unter Wegfall der bisherigen zeitlichen Begrenzung). Mit der gesetzlichen Neuregelung zum 1. April 1999 bzw. mit der Modifizierung zum 1. April 2003 (Einführung der sogenannten „Mini-Jobs“ mit Nichtanrechnung des ersten Mini-Jobs auf eine bereits vorliegende Hauptbeschäftigung) sind Arbeitgeber verpflichtet, auch für Personen, die ausschließlich geringfügig entlohnte Tätigkeiten ausüben, pauschalierte Beiträge zu Kranken- und Rentenversicherung zu entrichten, wobei der Beitrag zur Rentenversicherung von den Beschäftigten zur Erlangung verbesserter Leistungsansprüche durch freiwillige Zuzahlung aufgestockt werden kann.

Ausschließlich geringfügig entlohnte Personen, die nur wegen der gesetzlichen Neuregelung in den Kreis der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten gelangt sind, werden in den Tabellen dieser Fachserie bis auf weiteres nicht nachgewiesen. Die Berichterstattung über diesen Personenkreis wird von der Bundesagentur für Arbeit wahrgenommen. Personen, die als einzige Tätigkeit eine kurzzeitige Beschäftigung im Sinne des § 8 Abs. 1 SGB IV (neu) ausüben, bleiben auch nach den neuen rechtlichen Regelungen frei von der Versicherungspflicht und sind daher ebenfalls nicht in der Nachweisungsmasse dieser Veröffentlichung enthalten.

### Regionale Zuordnung

Die sozialversicherungspflichtig beschäftigten Arbeitnehmer werden sowohl am inländischen Arbeitsort als auch - in allerdings zunächst noch begrenztem Umfang - am Wohnort im In- oder Ausland nachgewiesen. Der inländische Arbeitsort ist die Gemeinde, in der der Betrieb liegt, in dem die Arbeitnehmer beschäftigt sind. Die Zuordnung zum Wohnort richtet sich nach den dem Arbeitgeber gegenüber angegebenen melderechtlichen Verhältnissen.

Der Gebietsstand ist jeweils stichtagsbezogen.

Sozialversicherungspflichtig Beschäftigte, die nicht am angegebenen Wohnort arbeiten, werden in der Ergebnisdarstellung auch als „Auspendler“, Beschäftigte, die nicht am Arbeitsort wohnen bzw. gemeldet sind, als „Einpendler“ bezeichnet. Aus der Sicht des Arbeitsortes ist der „Pendlersaldo“ positiv oder negativ, je nachdem ob die Zahl der „Einpendler“ die der „Auspendler“ übersteigt oder nicht.

Angaben über Beschäftigte mit ausländischem Arbeitsort liegen aus dieser Berichterstattung definitionsgemäß nicht vor. Der



